

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH  
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 7059/1 R  
Radgröße nach Norm: 7J x 15H2  
Einpreßtiefe: 28 +/- 0,5 mm  
Zul. Radlast: 500 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundschrauben Gewinde  
M 12x1,5 Schaftlänge 30,5 mm,  
die mitgeliefert werden.

Anzugsmoment der Radschrauben: 90 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0.1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 50,1 + 0,1 mm  
Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS  
Radtyp: 7059/1 R  
Felgenreöße: 7J x 15 H2  
Einpreßtiefe: e 28  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr  
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

 Fahrzeughersteller: Regine National des Usines Renault  
Paris/Frankreich

Fz.-Typ	Ausf.	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
B/C 53	BA5, CA5, BB4, BB5, CB4, CB5, BC5, CC5, BD5, CD5, BJ5, CJ5, BK5, CK5, BL1, CL1, BM5, CM5, BR5, CR5, BE5, CE5, BF5, CF5, BG5, CG5, BP2, CP2	Renault 19 (5-bzw. 3- türig)	E 979	195/50 R15  205/50 R15(8)  215/45 R15	1-7, 9, 10, 11, 12, 14
L 53	LA5, LB., LC5, LD5, LJ5, LL1, LM5, LP2, LR5, LE5, LF5, LG5,	Renault 19	F 144		
D 53	DG5 (66) DP2 (66)	Renault 19 Cabrio	F 798		
B/C 57	BA5, CA5, BB5, CB5, BC5, CC5	Renault Clio	F 543	195/45 R15	1-7, 12, 13, 14

Fz.-Typ	Handelsbezeichnung(KW)	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
X 53	Renault 19 RL 1.4 (43) RN 1.4 (43) Renault 19 RN 1.8 (54) RT 1.8 (54) Renault 19 RT 1.8S (65) Renault 19 RL 1.9D (47) RN 1.9D (47) RT 1.9D (47) Renault 19 RN 1.9dT(66) RT 1.9dT(66)	G 073	195/50R15  205/50R15(8)	1-7, 9, 10, 11, 12, 14

### Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.  
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebracht, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
5. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind nur Originalschrauben bzw. Originalmuttern zu verwenden.
6. Es sind nur schlauchlose Räder und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
7. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
8. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

Auflagen und Hinweise

9. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
10. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
11. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
12. Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben der Bremstrommeln /-scheiben zu entfernen.
13. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 (innen) ist durch Versetzen der Tankeinfüllstutzenabdeckung herzustellen. (Unteren Befestigungspunkt der Abdeckung ca. 15mm nach hinten versetzen)
14. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für "16-V " Ausführungen

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 28 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von max. 16 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

### III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " Anhang 1 durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

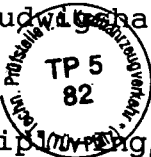
Es ergaben sich keine Beanstandungen

### IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge  
- mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen  
Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 17. Juli 1992



*F. Lüdcke*  
Dipl.-Ing. F. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger